

Allgemeine Einkaufsbedingungen 03/2012

Albert Handtmann
Metallgusswerk GmbH & Co. KG
Arthur-Handtmann-Straße 25-31
88400 Biberach

Handtmann Leichtmetallgießerei Annaberg GmbH Sehmatalstr. 16 09456 Annaberg-Buchholz Handtmann Systemtechnik GmbH & Co. KG Arthur-Handtmann-Straße 7/1 88400 Biberach Handtmann Slovakia s.r.o. Trat`ová 9 SK 04018 Košice

§ 1 Allgemeiner Geltungsbereich

- 1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten, wenn der Vertrag zum Betrieb Ihres Handelsgewerbes gehört sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 2. Wir schließen nur zu diesen Einkaufsbedingungen ab. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- 3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- 4. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung einer Bestellung getroffen werden, sind in dieser Bestellung schriftlich niederzulegen. Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen bedürfen ebenfalls der Schriftform.

§ 2 Auftragserteilung – Angebotsunterlagen

- 1. Maßgebend für das Zustandekommen und Inhalt des Auftrages ist unsere Bestellung. Diese gilt als angenommen und der Vertrag zu Stande gekommen, wenn der Lieferant in angemessener Zeit nicht mitteilt, dass er damit nicht einverstanden ist, unabhängig von einer danach übermittelten Auftragsbestätigung.
- 2. Die Auftragsbestätigung hat unsere Bestell-Nr., Bestelldatum und unser Zeichen der Bestellung zu enthalten. Abweichungen von der Bestellung gelten als neues Angebot. Dieses wird nur wirksam, wenn wir es schriftlich bestätigen.
- 3. Mündliche Nebenabreden sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.
- 4. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung / Lieferung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns auf Anforderung zurückzugeben oder elektronisch übermittelte Dokumente sind zu löschen. Ausgenommen davon sind erforderliche elektronische Sicherungskopien.
- 5. Aufträge gelten unter der ausdrücklichen Bedingung erteilt, dass der Lieferant anlässlich der Auftragserteilung weder unseren Angestellten oder Arbeitern noch Dritten irgendwelche Vorteile verspricht oder gewährt.
- 6. Für Mehrwegverpackungen sind die Regelungen des "Bonner Palettentausch, Spitzenverbände der verladenden Wirtschaft, Berlin November 2004" vereinbart, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Einwegverpackungen müssen Umwelt- und Recyclingvorschriften entsprechen.

§ 3 Preise

- 1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Die Preise sind soweit nicht anders vereinbart Festpreise und schließen die Lieferung "frei Haus" verzollt inklusiv Fracht, Verpackung, Zoll, Steuern, sonstige Abgaben ein (DDP gemäß INCOTERMS 2010
- 2. Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung zu erteilen. Sie müssen die in unserer Bestellung ausgewiesene Bestell-Nr. enthalten. In den Rechnungen sind alle Bestellungen getrennt aufzuführen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant selbst verantwortlich.
- 3. Die Zahlung erfolgt soweit nicht anders vereinbart nach 14 Tagen abzüglich 3% Skonto gerechnet ab 1 Tag nach Rechnungseingangsdatum bei uns oder nach Lieferung, je nach dem welches Datum das spätere ist. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin. Frist ist mit Übermittlung der Überweisung an unsere Bank gewahrt.
- 4. Wir sind jederzeit berechtigt, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften geltend zu machen.
- 5. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen können nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte abgetreten werden.

§ 4 Liefertermine – Lieferzeit - Gefahrübergang

- 1. Die im Liefervertrag vereinbarte Lieferzeit ist verbindlich. Bei Überschreiten tritt ohne weitere Mahnung Verzug mit den dafür gesetzlich bestimmten Rechtsfolgen ein.
- 2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich mitzuteilen, wenn bei ihm Umstände eintreten, die eine fristgerechte Lieferung nicht ermöglichen. Ein Hinausschieben des Liefertermins bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- 3. Ein vereinbarter Qualitätsnachweis ist wesentlicher Bestandteil des Liefervertrags. Bis zu dessen Vorliegen ist der Vertrag nicht erfüllt. Dadurch entstehende Nachteile hat der Lieferant zu tragen.
- 4. Die Gefahr geht, auch im Falle des Versendungskaufs, erst mit der Abnahme der Lieferung an der Empfangsstelle auf uns über. Ansonsten gemäß den vereinbarten Incoterms.
- 5. Im Falle des Lieferverzugs ist der Lieferant verpflichtet, uns alle Nachteile daraus im Wege des Schadenersatzes auszugleichen. Das Gleiche gilt, wenn die Lieferung binnen angemessener Nachfrist nicht erfolgt.

§ 5 Versand

- 1. Eine Versandanzeige ist uns mindestens unter Angabe der Bestell-Nr., Teilebezeichnung, Menge am Tag des Abgangs der Sendung per Fax, Mail oder DFÜ zu übermitteln. Packzettel und Rechnungen gelten nicht als Versandanzeigen.
- 2. Im Falle einer "ab Werk" oder "FCA" INCOTERMS 2010 Vereinbarung hat der Lieferant die von uns genannte Spedition zu nutzen. Geschieht dies nicht, gehen die Versandkosten zu Lasten des Lieferanten. Ist kein Versandweg vorgegeben, hat der Lieferant günstige Verfrachtungsmöglichkeiten zu wählen. Geschieht dies nicht, so gehen Mehrkosten zu Lasten des Lieferanten.



Allgemeine Einkaufsbedingungen 03/2012

Albert Handtmann
Metallgusswerk GmbH & Co. KG
Arthur-Handtmann-Straße 25-31
88400 Biberach

Handtmann Leichtmetallgießerei Annaberg GmbH Sehmatalstr. 16 09456 Annaberg-Buchholz Handtmann Systemtechnik GmbH & Co. KG Arthur-Handtmann-Straße 7/1 88400 Biberach Handtmann Slovakia s.r.o. Trat`ová 9 SK 04018 Košice

§ 5 Einhaltung von Unfallverhütungs- und sonstigen Vorschriften

- 1. Bei Installations- und Montagearbeiten ist der Lieferant für die Einhaltung aller Unfallverhütungsvorschriften des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaft, sämtlicher gesetzlichen Bestimmungen sowie etwaiger ihm bekannt gegebener Werksvorschriften verantwortlich. Sämtliche Liefergegenstände müssen ebenfalls den Unfallverhütungs- und sonstigen einschlägigen Vorschriften entsprechen.
- 2. Der Lieferant hat sicher zu stellen, dass in seinen Fertigungsprozessen, Produkten und Versendungen die gesetzlichen, umweltschutzrelevanten und sicherheitstechnischen Auflagen und die Regelungen für Gefahrstoffe eingehalten werden.

§ 6 Mängeluntersuchung

1. Der Lieferant verpflichtet sich im Zuge der Qualitätssicherung eine genaue Warenausgangskontrolle vorzunehmen, auf Verlangen erhalten wir darüber einen Nachweis. Eine Wareneingangskontrolle bei uns findet anhand des Lieferscheines auf Identität, Menge und auf offensichtliche Transportschäden statt, der Lieferant anerkennt dies als ordnungsgemäß an. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge, wenn unsere Mängelrüge innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen hinsichtlich offensichtlicher Mängel ab Zugang der Ware, bezüglich verdeckter Mängel ab Entdeckung beim Lieferanten oder nach Zugang des Endkundenmängelberichts bei uns beim Lieferanten eingeht .

§ 7 Gewährleistung

- 1. Der Lieferant gewährleistet, dass die zu liefernden Gegenstände und Leistungen mängelfrei sind, unseren Bestellspezifikationen, genehmigten Mustern, den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und den Normen (DIN-Normen, EG-Normen etc.), dem Stand der Technik, den zutreffenden Sicherheitsvorschriften entsprechen und erforderlichenfalls das CE-Zeichen tragen und eine Konformitätsbescheinigung besitzen.
- 2. Wir sind berechtigt vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 2. Wenn aus betriebsbedingten Gründen bei uns oder unserem Endkunden (zeitlicher Ablauf der Reihenfolge von Montagen etc.) vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, dem Lieferanten eine Mängelbeseitigung oder Ersetzung der fehlerhaften Lieferung zu gestatten oder falls der Lieferant eine gesetzte Frist zur Ersatzlieferung, Mängelbeseitigung versäumt, sind wir berechtigt den Mangel selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten beseitigen zu lassen. Der Lieferant wird möglichst vorab informiert. Statt der Selbstvornahme oder der Vornahme durch Dritte können wir auch den Kaufpreis bzw. die vertragliche Vergütung entsprechend mindern.
- 3. Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.

- 4. Nehmen wir von uns hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Gegenstandes oder Leistung zurück oder wurde deswegen uns gegenüber der Kaufpreis gemindert oder wurden wir in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behalten wir uns den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor, wobei es für unsere Mängelrechte einer Fristsetzung nicht bedarf.
- 5. Wir sind berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Kunden zu tragen hatten, weil dieser gegen uns einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen hat.
- 6. Sind gelieferte Maschinen und Einrichtungen infolge von Mängeln für den vertraglich vorgesehenen Zweck in Bezug auf Leistung, Qualität und Werkstoff ungeeignet und ist deshalb eine Nachbesserung unmöglich, so haben wir das Recht vom Vertrag zurückzutreten.
- 7. Die Verjährungsfrist für Gewährleistung beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang für Lieferungen und Leistungen ohne direkte Bestimmung zur Verwendung im Automobilbereich. Für Lieferungen und Leistung die in den Automobilbereich weitergeliefert werden oder in unseren Produkten für den Automobilbereich verwendet werden, gilt eine Verjährungsfrist für Gewährleistung von 72 Monaten. Soweit längere gesetzliche Fristen gelten oder durch Einzelvertrag vereinbart sind oder unsere Kunden aus dem Automobilbereich uns kürzere Verjährungsfristen zugestehen, gelten diese.
- 7. Zur Überprüfung der Qualitätssicherung wird der Lieferant uns oder unseren Kunden jederzeit nach Vereinbarung einen Werksbesuch oder Audit ermöglichen.
- 8. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Zeichnungen, erteilte Freigaben und Abweichgenehmigungen verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.

§ 8 Produkthaftung - Freistellung - Haftpflichtversicherung

- 1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, hat er uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 2. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns oder unserem Kunden durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten soweit möglich und zumutbar unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 3. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche, die wir uns vorbehalten.
- 4. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme für Personenschaden/Sachschaden zu unterhalten, mindestens in Höhe von EUR 3 Mio.



Allgemeine Einkaufsbedingungen 03/2012

Albert Handtmann
Metallgusswerk GmbH & Co. KG
Arthur-Handtmann-Straße 25-31
88400 Biberach

Handtmann Leichtmetallgießerei Annaberg GmbH Sehmatalstr. 16 09456 Annaberg-Buchholz Handtmann Systemtechnik GmbH & Co. KG Arthur-Handtmann-Straße 7/1 88400 Biberach Handtmann Slovakia s.r.o. Trat`ová 9 SK 04018 Košice

§ 9 Schutzrechte

- 1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seinen Lieferungen keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Bestellers hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden. Soweit der Lieferant danach nicht haftet, stellt ihn der Besteller von allen Ansprüchen Dritter frei.
- 2. Werden wir von einem Dritten wegen Verletzung von Rechten in Anspruch genommen, und hat der Lieferant nach Ziffer 1 hierfür einzustehen, so ist dieser verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.
- 3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§ 10 Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge - Geheimhaltung

1. Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Gegenstände, die ganz oder teilweise auf unsere Kosten gefertigt wurden (z. B. Formen, Werkzeuge, Vorrichtungen u. ä.) oder von uns beigestellt wurden, sind auf erstes Anfordern an uns herauszugeben. Änderungen dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung vorgenommen werden. Der Lieferant haftet für etwaige Beschädigungen oder den Verlust und bewahrt diese Gegenstände kostenfrei für uns auf.

(Fortsetzung von § 10)

- 2. An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwaige erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.
- 3. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Muster, Filme, Modelle, Werkzeuge, Technische Anweisungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages.

§ 11 Sonstiges

- 1. Der Lieferant hat seine Verpflichtungen uns gegenüber grundsätzlich persönlich zu erfüllen. Die Einschaltung von Subunternehmern ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Änderungen der Firmen und Vermögensverhältnisse beim Lieferanten sind uns unverzüglich mitzuteilen.
- 2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.
- 3. Eine Abtretung der gegen uns entstehenden Forderungen des Lieferanten an Dritte ohne unsere schriftliche Zustimmung ist ausgeschlossen. Uns gegenüber besteht kein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsreccht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz.
- 4. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. . Die Parteien verpflichten sich nach Möglichkeit eine gesetzeskonforme Regelung zu finden.